

Fassung vom 01.11.2020

Ehrenordnung

für die Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn und seiner Ausschüsse und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Aufgrund des § 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 08.10.2020 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher/innen geben dem Bürgermeister zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) **Name, Vorname/n**, Anschrift des Hauptwohnsitzes;
- b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes und Name/n des Kindes/der Kinder;
- c) **ausgeübter Beruf:**
 - **bei nichtselbstständiger Beschäftigung:**
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn, **Art der Beschäftigung** (Funktion und Stellung im Betrieb einschl. einer evtl. Betätigung im Betriebsrat);
 - **bei Selbstständigen:**
Angabe der **Art der Tätigkeit/**Bezeichnung des Berufszweiges;
 - **bei mehreren ausgeübten Berufen:**
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
- d) **Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs** oder Beirates **einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft.** Hierzu zählen auch Funktionen, die mittelbar bzw. unmittelbar auf eine Entscheidung des Rates zurückzuführen sind.

Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen und sonstigen ähnlichen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen. Hierzu zählen auch Funktionen, in die der/die Betroffene aufgrund eines Ratsbeschlusses entsandt wurde.
- e) **Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;**

- f) **Beraterverträge** oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
 - g) Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten;
 - h) Vereinbarungen, wonach während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 - i) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Paderborn;
 - j) Grundvermögen innerhalb der Stadt Paderborn.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wird für eine Tätigkeit bzw. eine Beteiligung im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) – i) eine Vergütung gezahlt, so ist diese Vergütung nur dann anzuzeigen, wenn sie jeweils 500,00 € pro Jahr übersteigt.
- (4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (5) Die Pflicht gemäß 31 GO NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.
- (6) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, des Ausschusses bzw. der/die Ortsvorsteher/in verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über den Inhalt und Umfang seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

§ 2 Veröffentlichung

- (1) Aufgrund von 16 S. 3 KorruptionsbG werden die in § 1 Abs. 1 a), c), d), e) und f) in Fettdruck dargestellten Angaben über das Ratsinformationssystem im Internet veröffentlicht. Anstelle des Hauptwohnsitzes wird lediglich der Wohnort mit Postleitzahl veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt regelmäßig, spätestens jedoch zum 01.03. eines jeden Jahres.
- Zusätzlich zu diesen Angaben erfolgt als Mindestinhalt im Ratsinformationssystem die Veröffentlichung der Partei- und Gremienzugehörigkeit. Die Angabe der Wohnanschrift, einer privaten bzw. beruflichen Telefon-/Faxnummer, einer Homepage, des Geburtsdatums, eines Postfachs und die Veröffentlichung eines Lichtbildes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Eine E-Mail-Adresse ist zur Verfügung zu stellen und wird in einem Kontaktformular im Ratsinformationssystem hinterlegt.
- (2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse verwendet werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Zuwendungen

Über Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach den §§ 45 und 46 GO NRW), die die Mitglieder für ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Rates oder seiner Ausschüsse erhalten haben, haben sie gesondert Rechnung zu führen. Sie sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.
- (2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.
- (3) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Rats- oder Ausschussmitglied sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil verschaffen.
- (4) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates oder seiner Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Bürgermeister an.
- (5) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.
- (6) Die Angaben in Abs. 1 – 5 gelten entsprechend auch für die Ortsvorsteher/innen.

§ 5 Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher/innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention ab (siehe Anlage 1).

§ 6 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gebildet, der sich aus den stellvertretenden Bürgermeistern zusammensetzt.

§ 7 Informationspflicht

Der Bürgermeister erstattet dem Ehrenrat und dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 8

Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten gemäß §§ 1 – 4 verletzt hat, hat der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären, nachdem er das Mitglied angehört hat. Der Bürgermeister kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung der Anzeige verlangen.
- (2) Stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gem. §§ 1 – 4 verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.
- (3) Die Feststellung des Bürgermeisters, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 – 4 verletzt hat, wird im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzungsvorlage – auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung – den Mitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Bürgermeister veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Rats- oder Ausschussmitglied es verlangt.
- (4) Das gleiche Verfahren gilt entsprechend für die Ortsvorsteher/innen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Anlage 1

**Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention
§ 5 der Ehrenordnung
für die Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn und seiner Ausschüsse und die
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Name, Vorname: _____

1. Ich verpflichte mich, Wissen, das ich durch meine Tätigkeit im Rat der Stadt Paderborn, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger/in oder als Ortsvorsteher/in erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.
2. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.
3. Ich verpflichte mich, Fälle von Korruption, von denen ich Kenntnis erhalte, dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. Ich verpflichte mich, Interessenkonflikte, die sich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen.
5. Ich verpflichte mich, die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten.

Paderborn, den _____

Unterschrift _____